

Richtlinien
für die Nutzung von Einrichtungen und Material
sowie die Inanspruchnahme von Personal
der Medizinischen Hochschule Hannover
(gültig ab 01.01.2017)

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Nutzungsbedingungen
2. Rücktritt vom Nutzungsantrag
3. Versicherung
4. Gebühren
5. Rechtsbestimmungen
6. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Allgemeine Nutzungsbedingungen

(1) Von der Medizinischen Hochschule Hannover - im Folgenden MHH genannt - können Einrichtungen und Material - im Folgenden Einrichtungen genannt - natürlichen und juristischen Personen, Personengruppen oder Organisationen auf Antrag zur Nutzung überlassen werden, wenn dadurch die Erfüllung der der MHH obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Personal.

(2) Der Nutzungsantrag wie auch Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Aus organisatorischen Gründen muss der Antrag spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Nutzungstermin vorliegen.

(3) Die Nutzung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Personal kann abgelehnt werden, wenn

- die Veranstaltung nicht dem Leitbild und dem Auftrag der MHH entspricht,
- eine Gefahr i. S. des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes besteht,
- der Veranstalter mit der Zahlung der Miete für eine frühere Nutzung oder der Erfüllung von Schadensersatzansprüchen aus einer früheren Nutzung mehr als 90 Tage im Rückstand ist,
- in dem Antrag unrichtige Angaben gemacht worden sind,
- zu befürchten ist, dass die Ordnung der Hochschule gestört wird, Personen oder Sachen zu Schaden kommen könnten,
- für die MHH ein Eigeninteresse besteht.

2. Rücktritt vom Nutzungsantrag

(1) Bei unvorhersehbaren Nutzungsänderungen seitens des Antragsstellers an einer bereits genehmigten Nutzung, kann die MHH jederzeit vor und während der Veranstaltung entschädigungsfrei von der bereits genehmigten Nutzung von Hochschuleigentum zurücktreten.

(2) Bei einem Rücktritt vom Nutzungsantrag durch den Veranstalter fallen folgende Stornierungsgebühren an:

ab 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin: 50% des Nutzungsentgelts,
ab 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin und bei Nichtinanspruchnahme der Räume: 100% des Nutzungsentgelts.
Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

(3) Ergibt sich für den Veranstalter nach Genehmigung seines Nutzungsantrags nachträglich eine Reduzierung hinsichtlich der Bestellung von Gegenständen und Dienstleistungen, ist dies dem Veranstaltungsmanagement der MHH spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Veränderungsmitteilung werden für nicht genutzte Gegenstände und Dienstleistungen Gebühren erhoben.

3. Versicherung

Für die Nutzung von Einrichtungen durch externe Veranstalter ist der MHH der Nachweis einer Haftpflicht-/Sachversicherung auf Nachfrage zu erbringen.

4. Gebühren

(1) Gebühren werden insbesondere erhoben für

- Hörsäle, Räume, Gangzonen und Außenflächen
- Technische Geräte und Mobiliar
- Reinigung und Transportdienste
- Personal zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Kosten für elektronische Anmeldung und Buchungen
- Organisationspauschale je nach Aufwand und Veranstaltung
- Catering und Dekoration

(2) Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss gültigen Gebührenverzeichnis und den Veranstaltungskategorien. Das Gebührenverzeichnis finden Sie unter www.mh-hannover.de/vm.html.

Kategorie A

Alle Veranstaltungen, die nicht von Abteilungen und Einrichtungen der MHH durchgeführt werden.

Kategorie B

- Alle Veranstaltungen von MHH Einrichtungen mit Teilnehmergebühren, Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen, Gewerkschaften und Behörden, die der wissenschaftlichen Erziehung, der allgemeinen und politischen Bildung dienen.
- Veranstaltungen von oder zu Gunsten von Organisationen, die vom Finanzamt als gemeinnützig, mildtätig oder religiösen Zwecken dienend anerkannt sind.
- Industriegesponserte Veranstaltungen von Abteilungen der MHH.

Richtlinien für die Nutzung von Einrichtungen und Material sowie die Inanspruchnahme von Personal der Medizinischen Hochschule Hannover

(3) In folgenden Fällen wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet:

1. Bei Veranstaltungen, die
 - a. von Abteilungen und Einrichtungen der MHH durchgeführt werden und die für die Teilnehmer kostenfrei sind und **nicht** von der Industrie gesponsert werden.
 - b. von wissenschaftlichen, künstlerischen oder technisch-wissenschaftlichen Gesellschaften, Vereinigungen oder Hochschulfreundeskreisen oder von deren Betriebssportgemeinschaften, sowie von Betriebssportgemeinschaften der niedersächsischen Landesbediensteten getragen werden.

Werden bei einer der unter 1a. und 1b. genannten Veranstaltungen Teilnahmegebühren erhoben, so gelten diese bis zu einer Höhe von 20,00 € nicht als Eintrittsgelder. Bei einer Teilnehmergebühr von mehr als 20,00 € richtet sich die Bemessung der zu erhebenden Gebühren nach der Kategorie B.

2. Für die Benutzung von Einrichtungen durch die verfasste Studentenschaft und ihre Organe, vorausgesetzt ein erhobener Kostenbeitrag pro Veranstaltung überschreitet nicht 20,00 € pro Person.
3. Für Kunstausstellungen unter der Voraussetzung, dass der Aussteller/Künstler seine Objekte selbst versichert.
4. Für öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft (i. S. des Nds. Schulgesetzes) im Rahmen des Unterrichts sowie für Behörden, Kirchen und sonstige öffentliche Einrichtungen bei gewährleisteteter Gegenseitigkeit.

5. Rechtsbestimmungen, Haftung, Schadensersatz

(1) Etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen, Ausführungsrechte und Lizenzen sind vom Veranstalter zu beschaffen.

(2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen bau-, feuerschutz-, gesundheitsschutz- und sicherheitspolizeilichen Rechtsvorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Feiertagsgesetzes zu gewährleisten und zu überwachen.

(3) Haftung

a) Die MHH und ihr Personal haften nicht für Schäden, die dem Veranstalter im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht

- für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln,
- für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sogeannter Kardinalspflichten).

b) Der Veranstalter ist verpflichtet, die MHH und ihr Personal von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die ihnen gegenüber anlässlich der Veranstaltung erhoben werden. Die Freistellungspflicht des Veranstalters besteht nicht in den Fällen, in denen der Haftungsausschluss nach a) nicht gilt.

(4) Schadensersatz, Verhalten im Schadenfall

a) Der Veranstalter haftet gegenüber der MHH für Schäden, die anlässlich der Veranstaltung durch den Veranstalter selbst, des von ihm eingesetzten Personals oder den Veranstaltungsteilnehmern an überlassenen Einrichtungen, Material oder Personal schuldhaft herbeigeführt werden. Handelt es sich bei dem Veranstalter um eine juristische Person, einen nichtrechtsfähigen Verein oder eine andere Personenmehrheit, tritt neben die Haftung des Veranstalters die persönliche Haftung der für den Veranstalter als Vertragsschließende handelnde Person als Gesamtschuldner auf.

b) Kommt es anlässlich der Veranstaltung zu Schäden an überlassenen Einrichtungen, Material oder Personal, so hat der Veranstalter die MHH unverzüglich nach Kenntniserlangung zu informieren. Der Veranstalter hat der MHH alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Verfolgung und Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches erforderlich sind.

(5) Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt am geplanten Ort oder dem geplanten Zeitraum nicht durchgeführt werden, wird die MHH von ihrer Leistungspflicht frei. In diesen Fällen entfällt der Gebührenanspruch der MHH, soweit Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht erbracht werden konnten.

6. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

(1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

(2) Sollten einzelne Klauseln dieser Richtlinien unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung – insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – möglichst nahe kommt.

Hannover, November 2016
Medizinische Hochschule Hannover
Das Präsidium
Ressort Wirtschaftsführung und Administration